

nämlich nicht mehr als von Maximin heraufbeschworene Konfrontation mit Licinius, sondern als reibungsloser Vollzug einer vorweg getroffenen Vereinbarung, eine Sicht, die m. E. in der Tat eine gemäße Einordnung aller beobachtbaren Details bis zur tatsächlichen Konfrontation von 313 ermöglicht. Ebenfalls als Produkt einer auf ein Negativbild Maximins gerichteten Zweckpropaganda vermag Chr. die von Laktanz aufgenommene Behauptung einer Allianz zwischen diesem und Maxentius wahrscheinlich zu machen.

Mit solchem Zurechtrücken überlieferter Vorstellungen gewinnt Chr. zugleich Elemente eines Gesamtbildes, das auch für die Entwicklung des Westens und insbesondere die Geschichte Konstantins kritische Retouchen aufweist. Die Dynamik des Geschehens sieht er hier in Gang gebracht durch ein „Doppelspiel“ Konstantins zwischen Maxentius und Licinius, das in seiner Eigengesetzlichkeit schließlich den riskanten, aber aus diesem Zusammenhang historisch verständlichen Italienfeldzug erzwungen und zugleich die Voraussetzungen seines Gelingens geliefert habe. Vor vollendete Tatsachen gestellt und durch Konstantins weiteres Taktieren verunsichert, ist Licinius auf der Mailänder Konferenz genötigt, sich dessen politischen Direktiven zu unterwerfen, wenn auch in der Ausführung der religionspolitischen Grundsätze unter henothetisch-heidnischer Umdeutung einer einlinig prochristlichen Programmatik Konstantins. Das provoziert den Angriff Maximins als einen Akt politischer Selbstbehauptung unter den Auspizien der aus der Tetrarchie überkommenen politischen und religiösen Leitideen, die ihn auch unter dem Druck der Niederlage die religionspolitischen Forderungen von Mailand nur unter völliger Ausblendung ihrer konstantinischen Motivation übernehmen lassen; mit seinem Tod sinkt dann auch der Geist der diokletianischen Zeit dahin.

Insgesamt hat Chr. so vermocht, aus umsichtiger Quellenverarbeitung ein vielfach vom gängigen Konsens abweichendes, in sich geschlossenes Bild des Geschehnisablaufes für den behandelten Zeitraum zu entwerfen, wobei das durch den Namen Konstantins angesprochene Element der Diskontinuität besondere Aufmerksamkeit findet. Es ist ein Bild, das sich gewiß noch der Diskussion wird stellen müssen – sie wird im wesentlichen der Frage nach seiner methodischen Absicherung in der Quellenbasis nachzugehen haben –, an dem aber auf jeden Fall eine ernsthafte Beschäftigung mit dem Problemfeld der diokletianisch-konstantinischen Wende nicht wird vorübergehen dürfen.

Lohmar

K. Schäferdiek

Gunther Gottlieb: *Ambrosius von Mailand und Kaiser Gratian* (= *Hypomnemata*, Heft 40). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1973. 91 S., kart. DM 18,-.

Gottlieb bemerkt anfangs: „Die Geschichte der Mailänder Kirche seit 380 und der Auseinandersetzung zwischen Ambrosius und den Arianern kann nicht geschrieben werden, wenn nicht vorher erklärt worden ist, wie Ambrosius bei Gratian einflußreich wurde“ (S. 9). Das Thema dieses Bandes ist m. E. von großer Bedeutung, weil das Verhältnis zwischen den beiden großen Figuren, Ambrosius und Gratian, eine zentrale Frage der Kirchenpolitik des ausgehenden 4. Jahrhunderts ist.

G. versucht mit Erfolg in der vorliegenden Habilitationsschrift, die 1971 der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft der Universität Heidelberg vorgelegen hat, aber erst 1973 veröffentlicht wurde, die chronologische Ordnung für die Zeit von 378 bis 380 klarzumachen und das Verhältnis zwischen Ambrosius und Gratian zu schildern. Manches, was bisher als selbstverständlich galt, stellt G. zu Recht in Frage. Es wird mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit manche unbelegte Annahme (z. B. die von Von Campenhausen, S. 14; die von Faller, S. 17) analysiert und überzeugend abgelehnt.

Im ersten Kapitel befaßt der Autor sich mit der Lage von Reich und Kirche in den Donauprovinzen anhand von Texten aus *De fide* I und II. Das chronologische Problem wird kurz, aber klar umrissen; dabei werden einige Kriterien für eine neue chronologische Ordnung festgelegt.

Im zweiten Kapitel wird die chronologische Ordnung aufgestellt. Zunächst schafft G. anhand von Texten aus *De fide* und *De spiritu sancto* Klarheit in der Frage, wann und wo das Verhältnis zwischen Ambrosius und Gratian begonnen hat. Palanque und Homes Dudden nahmen an, Gratian habe, bevor er 378 ins Donauland zog, Ambrosius um eine Abhandlung über den Glauben gebeten; diese These setzt voraus, daß Gratian schon 378 ein überzeugter Gläubiger war. G. beweist, diese Annahme ist falsch: vor 380 hat Gratian keine selbständige oder von kirchlicher Seite ihm nahegebrachte Kirchenpolitik betrieben. Daraus folgt eine neue Datierung für die ersten beiden Bücher von *De fide*: also nicht wie bisher (378 oder 379), sondern nach Untersuchung aller bekannten, aber in dieser Frage nicht berücksichtigten Ereignisse ergibt sich, daß sie in das Jahr 380 gehören.

Die Anrede „totius orbis Augustus“ (*De fide* I, 1) wurde von Palanque, Homes Dudden und Faller so ausgelegt, daß Gratian Regent beider Teile des Reichs war; sie bezieht sich also auf die Zeit zwischen dem Tod von Valens und dem Amtsantritt des Theodosius. Die Anrede aber ist auf einen bestimmten Sinn hin festgelegt worden, der falsch ist. Die bisherige Chronologie beruht daher auf falschen Prämissen, die bisherige Argumentation kann man nicht gelten lassen. G. beweist, daß die Anrede eben nicht auf einen bestimmten Sinn festgelegt werden darf, und somit ist sie nicht aufschlußreich für die Chronologie.

Durch weitere Argumentation stellt G. fest, Ambrosius und Gratian haben sich nicht im Sommer oder Herbst 378 in Sirmium getroffen (eine Fallersche Annahme); da Ambrosius den Ort des Treffens nicht erwähnt, nimmt G. an, sie trafen sich in Mailand – es gibt jedoch keinen Beleg für diese Annahme; sie sollte allerdings nicht voreilig abgelehnt werden bevor Beweismaterial für einen anderen Ort entdeckt wird.

Die Beziehung Ambrosius–Gratian wird weiter erhellt durch den Brief Gratians an Ambrosius und dessen Antwort; beide Briefe wurden 380 geschrieben. Im Bezug auf die Briefe werden bisherige Annahmen abgelehnt.

Im dritten und letzten Kapitel analysiert G. ausführlich und gediegen die Gesetzgebung Gratians in Kirchen- und Glaubensangelegenheiten. Die gesetzgebende Terminologie wird exakt dargestellt, vor allem der Unterschied zwischen *Reskript* und *Edikt*; G. beachtet zu Recht die Unterschiede in seiner Auslegung der relevanten Gesetze. Hervorgehoben wird die Tatsache, daß diese nur gegen eine einzige Häresie (Donatismus) gerichtet sind, und daß die bisherige Interpretation (sie seien als Verbot aller Häresien zu verstehen) nicht gelten darf, gerade wegen der Formulierungen. Man hat versucht, einen Einfluß des Mailänder Bischofs in die Gesetzgebung hineinzulesen, dies ist aber nirgendwo nachzuweisen, da die Gesetze nichts Neues beinhalten: Gratian hat sich an die tolerante Religionspolitik seines Vaters gehalten. G. korrigiert somit die von von Campenhausen, Homes Dudden und Palanque u. a. vertretene Meinung, Gratian strebe die Uniformierung der Kirche an.

Das Buch enthält eine Fülle von zuverlässigen Ergebnissen und korrigiert einige unrichtige Meinungen und Annahmen von bedeutenden Gelehrten. Erfreulich vor allem ist, daß G. in erster Linie von primären Quellen ausgeht in seiner Beweisführung. Kurzum: eine beachtliche Leistung auf knapp 100 Seiten. Das Buch ist ein „Muß“ für Ambrosiusforscher und für die, die sich mit der Kirchengeschichte des 4. Jahrhunderts beschäftigen.

Ein Vorbehalt: das Sachregister hätte ausführlicher sein können.

Bonn

Bruno E. Mulvibill

Paulin de Pella: „Poèmes d'action de grâces et prière“. Introduction, texte critique, traduction, notes et index par Claude Moussy (= Sources Chrétiennes 209). Paris (du Cerf) 1974. 231 S., brosch. FF 69,50.

Gesellschaftlich, politisch und finanziell völlig bankrott, der Armenpflege der Kirche von Marseille anheimgefallen, hinterläßt der 83jährige, hochgebildete aus vornehmstem Hause stammende Diplomat Paulinus – in Pella in Mazedonien als